

## Veröffentlichung von Alters- und Ehejubilaren

Aufgrund der DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) werden Alters- und Ehejubilare nur noch veröffentlicht, wenn bei der Gemeinde hierzu eine Einwilligung vorgelegt wurde.

Jubilare, die wünschen, dass ihr Geburtstag (ab dem siebzigsten Lebensjahr und dann jeder fünfte weitere Geburtstag, ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag) oder ihr Ehejubiläum (ab dem 50. Ehejubiläum und jedes folgende Ehejubiläum) im kommenden Jahr und in den Folgejahren veröffentlicht werden soll, bitten wir, uns mit untenstehendem Abschnitt eine Einwilligung zu erteilen. Ohne diese schriftliche Einwilligung dürfen wir leider kein Jubiläum veröffentlichen.

---

Gemeinde Erkenbrechtsweiler  
Uracher Straße 2  
73268 Erkenbrechtsweiler

Ich willige ein, dass ab sofort und in den Folgejahren,

mein  Geburtstag

unser  Ehejubiläum

veröffentlicht wird.

Name, Vorname: .....

Geburtsdatum bzw. Datum des Ehejubiläums: .....

Anschrift: .....

Datum: ..... Unterschrift: .....

Bei Ehejubilaren Unterschrift Ehepartner: .....

Diese Einwilligung gilt bis zum persönlichen schriftlichen Widerruf.